Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1932 | Nr. 54

(Nr. 13792.) Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. September 1932.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691/1914 S. 121) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) finden auf Schuldverschreibungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Gläubigerversammlung die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger nur im Wege einer Stundung der Kapital- oder Zinsansprüche beschlossen werden kann.

§ 2.

Zu der nach § 9 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, zur Gültigkeit von Beschlüssen der Gläubigerversammlung erforderlichen Beurkundung ist außer den Gerichten und Notaren auch ein Urkundsbeamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zuständig, die die Schuldverschreibungen ausgestellt hat.

§ 3.

(1) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, anzuordnen, daß vor dem 31. Dezember 1932 fällig werdende Verpflichtungen zur Einlösung von Schuldverschreibungen von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1932 gestundet werden.

(2) Die Anordnung ist auf Kosten des Schuldners im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen

§ 4.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe erlassen die zur Durchführung nötigen Bestimmungen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern: Bracht.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Ernst.

Der Finanzminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Schleusener.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 30

Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1932 | Nr. 34

Verordnung über Schulunterhaltungspflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 21. September 1932.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung des Gesamtministeriums über die gemeinsamen Rechte der Mitglieder von Schulunterhaltungspflichtigen vom 24. September 1932 (Gesetzsammlung S. 417) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Mitglieder von Schulunterhaltungspflichtigen, vom 4. September 1920 (Gesetzsammlung S. 579) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1932 (Gesetzsammlung S. 417) finden auf Schulunterhaltungspflichten von Gemeinden und Gemeindeverbänden Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Mindestgemeinschaft die Zuziehe oder Fortschreibung von Mitgliedern nur im Wege einer Teilung der Kopfzahl oder Hilfsmerkmale befürchten werden kann.

§ 2.

Zu der nach § 9 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Mitglieder von Schulunterhaltungspflichtigen, zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erforderlichen Mehrheit muß außer den Vertretern auch ein Vertreter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zustimmen, die die Schulunterhaltungspflichten ausgestellt hat.

§ 3.

(1) Die Abstimmungsberechtigten werden ermächtigt, anzuordnen, daß vor dem 31. Dezember 1932 fällig werdende Verpflichtungen zur Einlösung von Schulunterhaltungspflichten von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1932 gestundet werden.

(2) Die Anordnung ist auf Antrag des Schulvorstandes der Abstimmungsgemeinschaft zu veröffentlichen.

§ 4.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe erlassen die zur Durchführung nötigen Bestimmungen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1932.

(Siegel)

Das Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten
und den Minister des Innern:

Der Finanzminister.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Braun.

Severing.

(Siehe auch Nr. 1279 2.) Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: W. Gottl. Korn's Verlag, G. Schenck, Berlin SW. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 5900.)

Der laufenden Folge der Preußischen Gesetzsammlung vorangestellt war die Bekanntmachung (Gesetzsammlung 1. — 1932. Nr. 1279 2.) eingehen Stückpreis und Bezugsfolge (nach Listen) können unmittelbar beim Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den einzelnen Bogen oder den Umfang von 16 Seiten 10 Pf., bei größerem Umfang 15 Pf. Bestellgeld extra.